

6
2031 058

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 723/68

URTEIL

Verkündet am
9. April 1969
Blecher,
Justizobersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Dr. med. Johannes Aloisius E [REDACTED], prakt. Arzt
in H [REDACTED], G [REDACTED]-M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Elsbeth Magdalena E [REDACTED], geb. N [REDACTED],
Hausfrau in E [REDACTED], Am L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 10. März 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1918 geborene Kläger und die 1921 geborene Beklagte haben am 13. März 1943 in B. die Ehe miteinander geschlossen. Aus dieser Ehe sind drei in den Jahren 1943, 1945 und 1949 geborene Kinder hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat nach der Behauptung des Klägers anfangs 1949 stattgefunden. Am 11. Juni 1954 verließ der Kläger die Ehewohnung. Seitdem leben die Parteien voneinander getrennt. Der Kläger lebt seit Jahren mit einer anderen Frau zusammen, von der er zwei in den Jahren 1955 und 1957 geborene Kinder hat.

- 3 -

Mit seiner Klage hat der Kläger die Scheidung der Ehe zunächst aus § 43 EheG und in der Folgezeit hilfsweise auch aus § 48 EheG begehrt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und einer Scheidung aus § 48 EheG widersprochen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Scheidung in erster Linie ohne Schuldausspruch und hilfsweise wegen Verschuldens der Beklagten begehrt. Die Beklagte hat demgegenüber die Zurückweisung der Berufung und hilfsweise den Ausspruch des überwiegenden Verschuldens des Klägers an der Scheidung beantragt. Die Berufung des Klägers ist gleichfalls erfolglos geblieben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren aus § 48 EheG weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die nach § 547 Abs. 1 ZPO statthafte Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat, insoweit in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar, festgestellt, daß die tatsächlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG (dreijährige Heimtrennung und unheilbare Zerrüttung der Ehe) vorliegen. Es hat jedoch den Widerspruch der Beklagten (§ 48 Abs. 2 EheG) für zulässig und beachtlich



angesehen und aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Dabei hat das Berufungsgericht, wie der Revision zuzugeben ist, den erörterten Sachverhalt in manchen im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG bedeutsamen Beziehungen nicht rechtsfehlerfrei gewürdigt.

2. Beizupflichten ist dem Berufungsgericht darin, daß die Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft durch den Kläger, für sein überwiegendes Verschulden an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe sprechen konnte. Denn die Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft ist eine Tatsache, die nach der Lebenserfahrung häufig zur unheilbaren Zerrüttung von Ehen führt, so daß davon ausgegangen werden kann, die bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe beruhe auf der als schuldhaft anzunehmenden Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft. Diese aus der Lebenserfahrung zu ziehende Schlußfolgerung stellt aber lediglich eine Beweiserleichterung für den im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG beweisbelasteten beklagten Ehegatten dar und führt nicht etwa, wie das Berufungsgericht möglicherweise rechtsirrtümlich angenommen hat, zu einer Umkehrung der Beweislast. Diese Schlußfolgerung zu Gunsten des beklagten Ehegatten läßt sich nämlich dann nicht mehr ziehen, wenn vom klagenden Ehegatten Tatsachen angeführt und wahrscheinlich gemacht sind, durch die die Annahme erschüttert wird, er habe durch eine unberechtigte Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet. Die von dem klagenden Ehegatten darzulegenden Tatsachen brauchen auch nicht, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, dafür zu sprechen, daß die Ehe im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bereits unheilbar zerrüttet war. Vielmehr genügt die Darlegung von Tatsachen, die nur für eine ernsthafte Trübung der Ehe sprechen. Liegt eine genügende

Wahrscheinlichkeit hierfür vor, dann hat der beklagte Ehegatte zu beweisen, daß diese Trübung von dem klagenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet ist. (vgl. Hoffmann/Stephan, EheG, 2. Aufl., § 48 Anm. 158, 161; BGB RGRK, 10./11. Aufl. § 48 EheG Anm. 294).

Es läßt sich nicht ausschließen, daß die Feststellungen, die das Berufungsgericht zu den Ursachen der Zerrüttung getroffen hat, durch eine Verkenntung der für § 48 Abs. 2 EheG geltenden Beweislastgrundsätze beeinflusst sind.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß bereits im Jahre 1949 eine erhebliche Entfremdung zwischen den Parteien begann und in der Folgezeit fort dauerte. In dem Berufungsurteil sind im einzelnen Zeugenaussagen wiedergegeben, die die Beklagte in starkem Maße belasten und auf eine längere Zeit andauernde ehewidrige Einstellung der Beklagten zum Kläger hindeuten. Die Äußerungen fallen zum großen Teil in die Zeit des Beginns der Entfremdung der Parteien und der Schwächung der ehelichen Gesinnung des Klägers. Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung muß im Revisionsrechtszug davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht den Aussagen der Zeugen Glauben geschenkt hat. Was die Beziehungen des Klägers zu der Zeugin F. angeht, so hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, von welchem Zeitpunkt an sie ehewidriger Art waren, oder zumindest den berechtigten Argwohn der Beklagten erregten. Besteht die Möglichkeit, daß das Verhältnis der Parteien durch die ehewidrige Einstellung der Beklagten bereits ernstlich getrübt war, so wäre bei der Prüfung davon auszugehen, daß die erste Zerrüttungsursache von der Beklagten ausgegangen ist. Dann aber könnte dem Verschulden des Klägers, das in der

Anknüpfung von Beziehungen zu der Zeugin F. lag, möglicherweise nicht die entscheidende ursächliche Bedeutung für die Zerrüttung seiner ehelichen Gesinnung zukommen, die ihr das Berufungsgericht beimißt. Die Beurteilung braucht auch nicht deshalb eine andere zu sein, wenn man das ehewidrige Verhalten der Beklagten wesentlich auf schicksalsbedingte Umstände zurückführt, wie es das Berufungsgericht tut. Dies kann es zwar rechtfertigen, das Verhalten der Beklagten in milderem Licht zu sehen. Dessen ungeachtet kann es aber für die Zerrüttung der ehelichen Gesinnung des Klägers von wesentlicher Bedeutung gewesen sein. Im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG kommt es nicht so sehr darauf an, ob eine Eheverfehlung mehr oder weniger schwer ist. Entscheidend ist vielmehr in erster Linie, wie sie sich ursächlich auf die Zerrüttung der Ehe ausgewirkt hat.

3. Läßt sich danach das angefochtene Urteil schon nicht halten, soweit das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten bejaht hat, so gilt dies in noch stärkerem Maße für seine Ausführungen zur Beachtlichkeit des Widerspruchs.

Maßgebend ist zwar die Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz. Es müssen aber die in dem Rechtsstreit hervorgetretenen Tatsachen, die möglicherweise Rückschlüsse auf eine innere Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe zulassen, umfassend und im Zusammenhang gewürdigt werden. An einer solchen erschöpfenden Würdigung fehlt es aber, wie der Revision zuzugeben ist, wenn das Berufungsgericht die von ihm festgestellten ehefeindlichen Äußerungen der Beklagten, mögen sie auch schon eine Zeitlang zurückliegen, in seine Erör-

terungen nicht miteinbezogen hat. Insbesondere die wiederholten Äußerungen der Beklagten, sie hätte den Kläger nicht geheiratet, wenn sie gewußt hätte, was für ein Mann er sei, sie wolle sich scheiden lassen und bedauere, den Kläger geheiratet zu haben, sie empfinde für den Kläger keine Liebe mehr und hätte lieber seinen Bruder Wolfgang geheiratet, und die noch nach der Trennung mehrfach gefallen Äußerungen, der Kläger sei ein Lump, er solle sie nicht mehr berühren, sie wolle nur noch ihr Geld und ihre Ruhe haben, machten jedenfalls die Prüfung erforderlich, ob es sich bei ihnen nur um gelegentliche Unmutsäußerungen handelte oder ob aus ihnen nicht doch die wirkliche innere Einstellung der Beklagten sprach. Wäre das letztere anzunehmen, dann hätte die Beklagte jedenfalls längere Zeit hindurch ein Verhalten gezeigt, das objektiv gegen das Vorhandensein einer Bindung an die Ehe sprach. Es müßten dann schon gewichtige Anzeichen dafür vorliegen, daß sie wieder zu einer richtigen ehelichen Gesinnung zurückgefunden hat (BGH Urt. vom 27. Oktober 1965 - IV ZR 246/64 -).

Die in derselben Richtung liegenden abfälligen Äußerungen der Beklagten über den Kläger in ihren Briefen vom 16. und 21. Juli 1964 an die Zeugin G. hat das Berufungsgericht zwar in seine Erörterungen miteinbezogen. Doch hat es bei der Würdigung nur darauf abgestellt, daß der Kläger diese Äußerungen der mit Recht verzweifelten und tief gekränkten Beklagten angesichts seines eigenen Verhaltens habe hinnehmen müssen. Für die Bindungsfrage ist es daher ohne Bedeutung, ob dem Kläger die Hinnahme dieser Äußerungen zuzumuten war. Entscheidend bleibt allein, ob sie nach ihrer Art dafür sprechen können, daß es der Beklagten an der erforderlichen sub-

jektiven Einstellung zu ihrer Ehe und zum Kläger fehlt. Denn der Verlust der ehelichen Bindung des beklagten Ehegatten kann auch auf ein schuldhaftes Verhalten des klagenden Ehegatten zurückgehen, ohne daß sich dadurch die Bindungsfrage anders darstellt.

Unberücksichtigt durfte das Berufungsgericht auch nicht das Vorbringen des Klägers lassen, daß der Beklagten die Urheberschaft an acht ihm durch die Post im Jahre 1957 zugestellten anonymen, nach Form und Inhalt grob beleidigenden Karten zukomme und daß die Beklagte ihn 1964 gegenüber einigen Ärzten in Hof herabgewürdigt habe. Sie soll die Ärzte befragt haben, ob es zuträfe, daß der Kläger nach Mitteldeutschland überwechseln wolle, um sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen. Träfe dieses Vorbringen zu, dann könnte ein solches Verhalten der Beklagten ebenfalls gegen ihre eheliche Bindung sprechen. Da der Kläger sein Vorbringen unter Beweis gestellt hat, wäre auch dem nachzugehen gewesen. Zumindest läßt sich nicht ausschließen, daß dieses Verhalten der Beklagten, wenn man es als richtig unterstellt, die Annahme ausschließt, sie sei noch an die Ehe gebunden.

Fehlsam ist es schließlich auch, wenn das Berufungsgericht ausführt, der Beklagten fehle nicht die Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe, soweit ihr diese Bereitschaft nach der besonders kränkenden und folgenreichen Abkehr des Klägers überhaupt noch zumutbar sei. Das Berufungsgericht erkennt hierbei, daß die Bereitschaft zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft der Beklagten dann zumutbar ist, wenn der Kläger seine ehefeindliche Stellung aufgibt und ernstlich gewillt ist, wieder eine rechte Ehe zu führen. Für diesen Fall muß

die Bereitschaft als Voraussetzung für die Beachtlichkeit des Widerspruchs in aller Regel verlangt werden. Auf das frühere Verhalten des Klägers kommt es hierbei nicht an. Die Frage ist vielmehr nur dahin zu stellen, ob die Beklagte bereit ist, die Ehe ungeachtet aller früheren Vorgänge fortzusetzen, wenn der Kläger dafür angemessene und tragbare Voraussetzungen schaffen würde (BGH LM § 48 Abs. 2 Nr. 55 und 71).

4. Die Notwendigkeit, die Frage der Zulässigkeit und, falls es noch darauf ankommen sollte, auch der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten unter den erörterten Grundsätzen nochmals zu prüfen, erfordert mithin die Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Dr. Hauß

Bundesrichter
Wüstenberg ist
erkrankt und
an der Unter-
zeichnung ver-
hindert.

Dr. Reinhardt

Dr. Hauß

Dr. Bukow

Dr. Buchholz